

Finanzordnung des Dartclub Harlekin München e.V.

Entwurf vom 15.02.2025 zur Vorlage der Mitgliederversammlung

§1. Grundsätze

Der Verein wird nach wirtschaftlichen Kriterien geführt, wobei sparsam mit den Mitteln des Vereins umgegangen wird. Dies bedeutet:

1. Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu dem vorhandenen Vermögen und zu erwartenden Einnahmen stehen. Schulden sind zu vermeiden.
2. Im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplans muss darauf geachtet werden, dass die Ausgaben das jeweilige Budget nicht überschreiten.
3. Lassen sich trotz diszipliniertem Umgang mit den Finanzen Überschreitungen einzelner Budgetansätze des Haushaltsplans nicht vermeiden, verhält sich der Verein solidarisch. Die Vorgehensweise bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung der Gesamtfinanzlage des Vereins.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Verwendung der Mittel darf der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zuwider laufen oder diese gefährden.
6. Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen. Die Erstattung von nachweisbar im Rahmen der Vereinstätigkeit entstandenen Kosten stellt keine Zuwendung dar.
7. Niemand darf durch vereinsfremde Ausgaben oder ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden. Ungerechtfertigt sind Vergütungen, die nicht dem allgemein Üblichen entsprechen

§2. Buchführung, Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Die Buchhaltung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt.
2. Der Zeitraum des Geschäftsjahrs wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Aktuell entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.
3. Der Vorstand legt der ersten Mitgliederversammlung des folgenden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres vor. Darin müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
4. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Kassenprüfungen durchzuführen.
5. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§3. Zahlungsverkehr und Verwaltung der Finanzmittel

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos über ein marktübliches Girokonto abgewickelt.
2. Solange ein marktübliches Vereinsgirokonto besteht, gibt es von Seiten des Vereins keine Verpflichtung zur Akzeptanz von Bareinzahlungen oder Tätigkeit von Barauszahlungen.
3. Alle vom Verein unterhaltenen Konten müssen den Verein als alleinigen Kontoinhaber ausweisen. Als zeichnungsberechtigt sind die den Verein vertretenden Vorstände einzutragen:
 1. Der erste Vorsitzende
 2. Der zweite Vorsitzende
 3. Der Kassenwart
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und die Vereinsbankkonten unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips.
5. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
6. Rechnungen sind dem Kassenwart unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Bezahlung einzureichen.
7. Auslagen sind mit entsprechender Begründung beim Kassenwart einzureichen.
8. Zahlungen werden vom Verein nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen und genehmigt sind, sowie ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

§4. Eingehen von Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäften

1. Das Eingehen von Verbindlichkeiten oder Tätigen von Ausgaben ist im Einzelfall je Maßnahme vorbehalten:
 1. Für einmalige Beträge bis 50,00 EUR entscheidet der Kassenwart, wenn durch die Verbindlichkeit das Budget des Haushaltsplans nicht überschritten wird. Überschreitungen des Budgets sind grundsätzlich durch den Vorstand zu genehmigen.
 2. Der 1. Vorsitzende kann bis zu einer Summe von 300,00 EUR allein entscheiden.

Finanzordnung des Dartclub Harlekin München e.V.

Entwurf vom 15.02.2025 zur Vorlage der Mitgliederversammlung

3. Der Vorstand kann gemeinsam bis zu einer Summe von 3.000,00 EUR entscheiden.
4. Bei Beträgen über 3.000,00 EUR entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
3. Alle Dauerschuldverhältnisse müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§5. Haushaltsplan

1. Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Die geplanten Ausgaben müssen durch die geplanten Einnahmen und das Vermögen des Vereins gedeckt sein.
2. Der Haushalt wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ist der Haushalt zu Beginn des neuen Geschäftsjahres noch nicht verabschiedet, ist der Vorstand ermächtigt, unbedingt notwendige Ausgaben zu tätigen. Dazu gehören im Hinblick auf den Vereinszweck auch die unter Fehler: Verweis nicht gefunden genannten Kostenerstattung im Rahmen des Spielbetriebs.
3. Der Kassenwart prüft die Einhaltung des Haushaltsplans vierteljährlich und erstattet dem Vorstand zeitnah Bericht.

§6. Mitglieds- und Spartenbeiträge

1. Die Höhe des allgemeinen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Aktuell gilt folgende Regelung.
 1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Erwachsene 8,00 EUR pro Monat.
 2. Die Zahlung der Mitgliedsbeitrags erfolgt quartalsweise oder jährlich. Bei jährlicher Zahlung im Voraus wird ein beitragsfreier Monat gewährt, so dass nur 88,00 statt 96,00 Eur zu zahlen sind.
 3. Bei nachgewiesener Schwerbehinderung reduziert sich auf Antrag der Mitgliedsbeitrag auf 50% des regulären Beitrags.
 4. Für Jugendliche wird bis zu Vollendung des 18. Lebensjahrs kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Das laufende Geschäftsjahr bleibt beitragsfrei, ab dem folgenden Geschäftsjahr ist der Erwachsenenbeitrag zu bezahlen.
 5. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds einen individuell reduzierten Mitgliedsbeitrag beschließen. Der reduzierte Beitrag gilt jeweils für ein Geschäftsjahr.
 6. Eine passive Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft ist möglich, der reguläre Beitragssatz beträgt 48,00 EUR. Der Beitragssatz kann jedoch individuell vom Vorstand festgelegt werden.
 7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Als Kompensation für Zeitaufwand wird ein auf 50% reduzierter regulärer Mitgliedsbeitrag für das folgende Geschäftsjahr gewährt, wenn ein Vorstandsmitglied im abgelaufenen Geschäftsjahr mindestens volle 6 Monate im Amt war.
2. Spartenbeiträge können auf Antrag der jeweiligen Sparte durch Vorstandsbeschluss erhoben werden, um besondere Kosten des jeweiligen Spielbetriebs zu decken. Aktuell werden keine Spartenbeiträge erhoben.
3. Mitglieds- und Spartenbeiträge werden einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahrs oder quartalsweise erhoben. Abweichende Regelungen sind in Einzelfällen erlaubt.
4. Bei Eintritt eines Neumitglieds in den Verein oder Eintritt in eine Sparte wird der Beitrag anteilig vom Eintrittsmonat in 12-teile erhoben.
5. Alle Mitglieds- und Spartenbeiträge werden vom Verein vorwiegend per Lastschrift erhoben. Alternativ ist die Zahlung per Überweisung/Dauerauftrag möglich. Andere bargeldlose Methoden können akzeptiert werden, eventuell anfallende Kosten müssen jedoch vom Mitglied getragen werden. Es besteht von Seiten des Vereins keine Verpflichtung zur Akzeptanz von Barzahlung.
6. Bei Kündigung der Mitgliedschaft oder Austritt aus einer Sparte wird der Beitrag nicht zurückerstattet, auch eine anteilige Rückerstattung erfolgt nicht.

§7. Spenden, Zuschüsse, Werbung und andere Zuwendungen

1. Über die Annahme einer Spende oder eines Zuschusses entscheidet der Vorstand, sofern von der Mitgliederversammlung kein entsprechender Beschluss gefasst worden ist.
2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Zweck zugewiesen werden.
3. Öffentliche Zuschüsse fließen in den Gesamthaushalt des Vereins. Andere zweckgebundene Zuschüsse sind entsprechend ihrer Zweckbindung einzusetzen.
4. Bei Sachspenden muss der Einkaufspreis der Sachspende angegeben werden. Nur über diesen Wert kann eine Spendenquittung ausgestellt werden.

Finanzordnung des Dartclub Harlekin München e.V.

Entwurf vom 15.02.2025 zur Vorlage der Mitgliederversammlung

5. Sponsor- und Werbeverträge werden ausschließlich über den Verein abgeschlossen und müssen vom Vorstand genehmigt werden. Sparten oder Mitglieder sind nicht berechtigt, eigene Werbeverträge im Namen des Vereins einzugehen. Private Sponsor- und Werbeverträge sind von unberücksichtigt und müssen, soweit nicht explizit vom Vorstand genehmigt, vom Verein getrennt werden.
6. Spenden, sowie Sponsor- und Werbeeinnahmen sind über die Vereinskasse abzuwickeln.

§8. Kostenerstattung im Rahmen des Spielbetriebs

1. Der Verein kann einer ordentlichen Vereinsmannschaft Kosten erstatten, die nachweislich im Rahmen des ordentlichen Spielbetriebs entstanden sind. Über die Details entscheidet der Mitgliederversammlung im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplans.
2. Eine ordentliche Vereinsmannschaft ist gegeben, wenn:
 1. Alle Mannschaftsmitglieder aktive Vereinsmitglieder sind und nicht mit den Beitragszahlungen im Rückstand sind.
 2. Die Mannschaft sich zum DC Harlekin bekennt, zum Beispiel durch Verwendung des Names „Harlekin“ im Mannschaftsnamen, Logo oder auf dem Trikot.
 3. Die Mannschaft Ihre Heimspiele im Bistro Harlekin austrägt, so fern nicht explizit eine andere Spielstätte vom Vorstand genehmigt wurde.
3. Aktuell werden folgende Pauschalen im Rahmen des im Haushaltsplan vorgesehenen Budgets erstattet:
 1. E-Dart Einwurfgeld BeDV Winterliga, Best-of-3, pro Liga- oder Pokalspiel: 17,00 Eur
 2. E-Dart Einwurfgeld BeDV Winterliga, Best-of-5, pro Liga- oder Pokalspiel: 35,00 Eur
 3. Steel-Dart (O)BDV: Mannschaftsmeldegebühren (ca 40 Eur)

§9. Ungeregelte Finanz- und Kassenfragen

1. Über Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung nicht oder unzureichend geregelt sind, entscheidet der Vorstand im Einzelfall im Rahmen seiner satzungsrechtlichen Zuständigkeit im Sinne dieser Finanzordnung.
2. Entscheidungen erfolgen für den jeweiligen Einzelfall und stellen keine generelle Regelung auf. Vorstand und Mitglieder sind daher angehalten, entsprechende Änderungsanträge an die nächste Mitgliederversammlung zu stellen, um eine einheitliche Regelungen festzulegen.

§10. Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung tritt nach Beratung sowie Beschluss durch die Mitgliederversammlung am xx. xx. xxxx mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Finanzordnungen älteren Datums oder andere Regelungen verlieren ihre Gültigkeit.